

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2000

In der Fassung vom 02. Juli 2018

Stand: 01. Juni 2018

In diese Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik eingearbeitet sind die sich ergebenden Änderungen durch die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen:

Nr.	vom Datum	In-Kraft-Treten zum Datum	Amtliche Mitteilungen Nr.	vom Datum
1	16.07.2002	01.10.2002	05/2002	20.12.2002
2	16.07.2002	01.10.2002	05/2002	20.12.2002
3	17.12.2003	01.04.2004	01/2004	21.05.2004
4	29.09.2005	01.04.2005	06/2005	14.10.2005
5	22.11.2005	01.12.2005	09/2005	16.12.2005
6	09.01.2007	01.01.2007 (nach Nr. 7) 01.04.2007 (nach Nrn. 1-6, 8-11)	01/2007	15.02.2007
7	18.05.2007	01.10.2007	02/2007	30.05.2007
8	05.12.2008	01.10.2007	14/2008	08.12.2008
9	05.12.2008	01.04.2009	14/2008	08.12.2008
10	04.05.2009	01.10.2009	04/2009	19.05.2009
11	30.11.2009	01.12.2009	11/2009	08.12.2009
12	14.07.2010	01.10.2010	07/2010	15.07.2010
13	01.06.2012	01.06.2012	04/2012	08.06.2012
14	13.08.2012	01.10.2012	06/2012	24.08.2012
15	18.07.2013	01.10.2013 (nach Nrn. 2-5) 01.12.2013 (nach Nr. 1)	07/2013	19.07.2013
16	12.09.2014	01.10.2014	10/2014	18.09.2014
17	10.10.2014	01.10.2014	13/2014	15.10.2014
18	05.05.2015	01.06.2015	05/2015	07.05.2015
19	09.06.2015	01.06.2015	10/2015	15.06.2015
20	15.02.2017	01.04.2017	01/2017	20.02.2017
21	24.03.2017	01.04.2017	02/2017	31.03.2017
22	02.07.2018	01.06.2018	08/2018	16.07.2018

Keine amtliche Fassung!

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung	3
§ 3	Bachelor-Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 5	Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 6	Prüfungsausschuss	4
§ 7	Prüfende und Beisitzende	4
§ 8	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
II.	Bachelor-Prüfung	6
§ 10	Zulassung und Anmeldung	6
§ 11	Leistungsnachweise	7
§ 12	Umfang und Art der Bachelor-Prüfung	7
§ 13	Abschlussmodul	9
§ 14	Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit	10
§ 15	Klausurarbeiten	10
§ 16	Mündliche Prüfungen	11
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 18	Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 19	Zeugnis und Diploma Supplement	12
§ 20	Bachelor-Urkunde	13
III.	Schlussbestimmungen	13
§ 21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades	13
§ 22	Einsicht in Prüfungsakten	13
§ 23	Nachteilsausgleich	14
§ 24	Übergangsbestimmungen	14
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *)	14

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Bachelor-Prüfung bildet einen frühen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium gem. § 49 Abs. 4 HG hat, wer eine berufliche Vorbildung im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, eines erfolgreich abgeschlossenen Probestudiums oder einer bestandenen Zugangsprüfung nachweisen kann.

(3) Das Probestudium im Sinne des Abs. 2 ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb von mindestens vier Semestern und höchstens acht Semestern Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden.

(4) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt.

(5) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in Mathematik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 3 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Bachelor of Science“ in Mathematik, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.
- (2) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte nach dem ECTS -System. Davon entfallen auf das Nebenfach 30 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie in den Nebenfächern die von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden. Weitere Prüfende, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzenden bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Die Leistungen im Nebenfach können auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen an die Nebenfächer entsprechen.

(6) *(aufgehoben)*

(7) Der Leistungsnachweis zum Praktikum nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 kann durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachten Leistungen ersetzt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. BACHELOR-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungsämter der beteiligten Fakultäten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

(a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

(b) die Unterlagen unvollständig sind oder

(c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

(d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Fachprüfung dient.

(4) Für Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 18 entsprechend.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studium müssen in folgenden Lehrveranstaltungen und Modulen Leistungsnachweise erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Mathematische Grundlagen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte)
2. Einführung in die imperative Programmierung (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
3. Elementare Zahlentheorie mit Maple (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
4. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Proseminar (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte)
5. Mathematisches Praktikum (ein Leistungsnachweis, 8 Leistungspunkte),
6. Seminar (ein Leistungsnachweis, 7 Leistungspunkte),
7. (a) im Nebenfach Informatik Leistungsnachweise im Umfang von 10 Leistungspunkten zu Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 Leistungspunkte) oder Datenbanken I (5 Leistungspunkte) oder zu einem Modul bzw. Teilmodul aus dem Katalog B des Studiengangs Bachelor of Science in Informatik, die nicht Gegenstand der Modulprüfung Wahlmodul der Informatik der Bachelor-Prüfung (siehe § 12 Abs. 3) sind (10 bzw. 5 Leistungspunkte).
(b) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre die Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zum Modul Marktversagen gemäß den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte).

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen zu den Modulen nach den Absätzen 2 und 3 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 13. Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Einführung in die Stochastik,
4. Maß- und Integrationstheorie,
5. Numerische Mathematik I,
6. Lineare Optimierung,
7. Gewöhnliche Differentialgleichungen.

Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind

8. Wahlmodul 1 der Mathematik,
9. Wahlmodul 2 der Mathematik

und die Module des Nebenfachs nach Abs. 3.

Die Wahlmodule 1 und 2 sind aus den im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Wahlpflichtmodulen der Mathematik zu wählen. Die Modulprüfungen und eine erste Wiederholungsprüfung zu den Modulen nach Nrn. 1 bis 7 bestehen aus jeweils zweistündigen Klausurarbeiten, eine zweite Wiederholungsprüfung zu einem dieser Module ist eine mündliche Prüfung von 15 bis 25 Minuten Dauer. Die Modulprüfungen zum Wahlmodul 1 und Wahlmodul 2 sind jeweils mündliche Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer.

(3) Als Nebenfach in der Bachelor-Prüfung kann gewählt werden:

- (a) Informatik oder
- (b) Betriebswirtschaftslehre oder
- (c) Volkswirtschaftslehre.

(4) Im Nebenfach Informatik erstreckt sich die Bachelorprüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer zu den Modulen

1. Betriebssysteme und Rechnernetze sowie Datenstrukturen I,
2. Wahlmodul der Informatik.

Für das Wahlmodul der Informatik ist ein Modul aus dem Katalog B des Modulhandbuchs für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen zu wählen, das nicht Pflichtmodul im Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen ist. Für diese Module kann die/der jeweilige Modulverantwortliche festlegen, ob im folgenden Semester an Stelle einer mündlichen Prüfung eine zweistündige Klausurarbeit angeboten wird. Die jeweils anzuwendende Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung „Wahlmodul der Informatik“ richtet sich nach den Regelungen für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen.

(5) Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf drei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Externes Rechnungswesen (BWL I),
2. Investition und Finanzierung (BWL II),
3. Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III).

Die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Klausurarbeiten richten sich nach den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(6) Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Theorie der Marktwirtschaft (Mikroökonomik),
2. Makroökonomik.

Die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Klausurarbeiten richten sich nach den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus

1. der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
2. der Abschlussarbeit
3. und einem Kolloquiumsvortrag.

Für eine nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden für das Abschlussmodul 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Abschlussarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und habilitierten Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden, darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der oder dem betreuenden Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Er soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern. § 16 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Insbesondere sind wörtliche Zitate als solche zu kennzeichnen.

§ 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Form und Bewertung der Klausuren wird von den Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabekatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(3) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(4) Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Klausurarbeit soll den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 2 und 4 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von bis zu 4 SWS ohne Übungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Das Nebenfach ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind. Die Fachnote für das bestandene Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 und das Nebenfach bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2, der doppelt gewichteten Fachnote für das Nebenfach und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Klausurnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Fachnote des Nebenfachs und die restlichen Modulnoten der Bachelor-Prüfung 1,3 oder besser sind; die Modulnote 1,3 darf dabei höchstens viermal auftreten.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Fachnote des Nebenfachs, die Modulnoten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden (bzw. gilt als endgültig nicht bestanden), sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die

zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule..

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Bereits im Sommersemester 2007 oder früher erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben zu den beiden Kursen Allokationstheorie und Wachstum, Verteilung, Konjunktur nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. April 2007 können bis zum 30. September 2019 an die Stelle der erfolgreich bearbeiteten Einsendeaufgaben zum Modul Marktversagen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 (b) treten.

(2) Bereits im Wintersemester 2011/12 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistungen zu den Modulen Lineare Algebra I, Lineare Algebra II, Analysis I, Analysis II und Wahrscheinlichkeitstheorie I nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. April 2007 können in ihrer Gesamtheit bis zum 30. September 2019 an die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Mathematische Grundlagen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und der Prüfungsleistungen zu den Modulen Analysis gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1, Lineare Algebra gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2, Einführung in die Stochastik gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 und Maß- und Integrationstheorie gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 treten.

(3) Eine bereits im Sommersemester 2016 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zum Modul Differentialgleichungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 05. Mai 2015 kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Gewöhnliche Differentialgleichungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 treten.

(4) Ein bereits im Sommersemester 2017 oder früher erworbener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Modul Praktikum unter Benutzung mathematischer Softwarepakete nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2015 kann an die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Elementare Zahlentheorie mit Maple gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 treten.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *)

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 23.11.1998 und vom 22.01.2001 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 08.05.2001

Hagen, den 24. August 2001
Der Rektor der FernUniversität in Hagen
gez. Univ. - Prof. Dr. Ing. H. Hoyer*)

Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungsordnungen.